

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Sachkunde Holzschutz am Bau (HWK) vom 2. Mai 2011**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2011 und der Vollversammlung vom 29.03.2011 erlässt die Handwerkskammer Hamburg als zuständige Stelle nach §§ 42 a , 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Sachkunde Holzschutz am Bau (HWK).

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, um entsprechend dem Stand der Technik gesundheitlich unbedenkliche und umweltverträgliche Holzschutzmaßnahmen zur Bekämpfung holzerstörender Pilze und Insekten nach DIN 68800 Teil 4 durchführen zu können.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweist sowie eine anschließende zweijährige Berufspraxis in Tätigkeiten, die dem Nachweis der Sachkunde für Holzschutz am Bau dienlich sind, abgeleistet hat und an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Nachweis der Sachkunde für Holzschutz am Bau entsprechend der DIN 68800 Teil 4 teilgenommen hat.

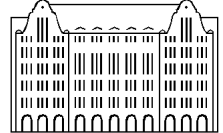
(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

1. Aufbau und Eigenschaften des Holzes:
  - Wachstum und Aufbau des Holzes,
  - Holzarten,
  - Unterscheidung von Laub- und Nadelholz,
  - Bezeichnung der in Gebäuden vorhandenen Holzkonstruktionen.
2. Biologie der pflanzlichen und tierischen Holzschädlinge.



### 3. Kenntnisse über Holzschutzmaßnahmen:

- Gefahrenbereiche für das Auftreten von Schadorganismen,
- typische Schadbilder,
- Untersuchung von Gebäuden auf pflanzliche und tierische Holzzerstörer,
- Durchführung von bekämpfend wirksamen Holzschutzmaßnahmen,
- Erfolgskontrolle.

### 4. Kenntnisse über den Einsatz von Gerätschaften und die Auswahl von Materialien:

- Nutzen/ Risiko.

### 5. Regelwerke Holzschutz:

- DIN-Normen – insbesondere DIN 68800 Teil 3 und 4,
- Toxikologische Herstellerhinweise und Sicherheitsdatenblätter,
- Technische Merkblätter, Holzschutzmittelverzeichnis, Verordnungen hinsichtlich Umweltschutz und Entsorgung.

### 6. Regelwerke Sicherheit:

- Schutzkleidung, Einstufung der Gefahrenstoffe, Lagerung und Transport von Gefahrenstoffen, Unfallverhütungsvorschriften.

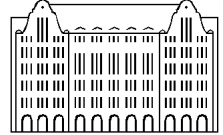
(3) Im fachpraktischen Teil sind Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

1. Erkennen und Beurteilen von pflanzlichen und tierischen Holzschädlingen in Gebäuden sowie Anfertigung eines Protokolls über die Untersuchung.
2. Fertigkeiten in der Ausführung von bekämpfend wirksamen Holzschutzmaßnahmen.

(4) Die Prüfungsteile und Fachgebiete können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden. Dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil bzw. Fachgebiet spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils bzw. Fachgebietes zu beginnen.

(5) Die Prüfung ist im fachtheoretischen Teil in allen Fachgebieten schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll längstens vier Stunden dauern. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fachgebieten durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(6) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll längstens vier Stunden dauern.



## **§ 4**

### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist eine Note aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfachgebiete zu bilden. Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfachgebiet sind in einer Note zusammenzufassen. Dabei hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfachgebiet des fachtheoretischen und des fachpraktischen Teiles mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

## **§ 5**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil oder in Prüfungsfachgebieten gemäß §3 kann der Prüfling auf Antrag durch den Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Hamburg befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat., deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils oder Prüfungsfachgebietes entspricht. Eine Befreiung von allen Prüfungsfachgebieten ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hamburg in Kraft.

Hamburg, 5. April 2011

Handwerkskammer Hamburg

Der Präsident  
Josef Katzer

Der Hauptgeschäftsführer  
Frank Glücklich